

Satzung über die Ehrung verdienter Bürger der Stadt Nideggen vom 07.05.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeiner Grundsatz

Personen, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt Nideggen besondere Verdienste erworben haben, können durch die Stadt geehrt werden.

Verdienste können sowohl durch politisches, als auch durch bürgerliches Engagement erworben werden. Bürgerliches Engagement ist das soziale, caritative und dem Allgemeinwohl dienende Engagement.

§ 2 Verfahren

a) Vorschlagswesen

Vorschlagsberechtigt ist jedermann.

Die Vorschläge, die Angaben über die Person und die Verdienste des/der Vorgeschlagenen enthalten müssen, sind dem Fachbereich I/1 der Verwaltung der Stadt zuzuleiten, der eine Entscheidung des Rats herbeiführt.

b) Entscheidung

Über eine Ehrung entscheidet der Rat der Stadt Nideggen nach vorbereitender Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses, jeweils in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Beschlüsse bedürfen

- im Fall der Benennung von Gebäuden, Straßen und Plätzen sowie des Ehrenpreises einer einfachen Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder
- im Fall der Ehrenbürgerschaft und der Ehrennadel einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

c) Verleihung

Die Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister im öffentlichen Teil der Sitzung des Rates in feierlicher Form. Im Fall der Ehrenbürgerwürde soll die Verleihung während einer gesonderten feierlichen Veranstaltung zelebriert werden.

§ 3 Ehrungen

a) Ehrenpreis der Stadt Nideggen

Der Ehrenpreis der Stadt Nideggen ist eine Anerkennung der Stadt für besondere Verdienste rund um das Allgemeinwohl.

Er kann sowohl an Einzelpersonen als auch an Vereine und Gruppierungen verliehen werden.

Voraussetzung ist, dass sich die zu Ehrenden ehrenamtlich/unentgeltlich über einen längeren Zeitraum durch herausragende, vorbildliche Leistungen im sozialen Bereich engagiert haben.

In Ausnahmefällen können auch herausragende Einzelleistungen gewürdigt werden. Hierüber wird im Einzelfall entschieden.

b) Benennung von Gebäuden, Straßen und Plätzen

Öffentliche Gebäude, Straßen und Plätze können nach Personen und Vereinen benannt werden, die sich in besonderer Weise verdient gemacht haben. Dies kann auch auf den jeweiligen Stadtteil des/der zu Ehrenden bezogen werden.

Dabei soll darauf geachtet werden, dass das zu benennende Objekt räumlich in der Nähe des Wohnortes bzw. Wirkungsstätte des/der zu Ehrenden gelegen ist.

Der/Die Geehrte bzw. dessen Rechtsnachfolger/in erhält eine Urkunde, worin die Verdienste des/der Beliehenen anzugeben sind. Ebenso soll an dem Gebäude, dem Platz oder der Straße eine entsprechende Hinweistafel mit den Verdiensten des Namensgebers/der Namensgeberin installiert werden.

c) Ehrenbürgerschaft

(gem. § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW))

Die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat, ist die Ehrenbürgerschaft. Sie wird an Bürgerinnen und Bürger verliehen, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Stadt verdient gemacht haben.

Zum Ehrenbürger/zur Ehrenbürgerin kann auch gewählt werden, wer nicht Bürger/in der Stadt ist. Der Stadtrat bedarf für die Wahl nicht die Zustimmung des/der Ausgewählten. Nimmt dieser/diese die Ehrung nicht an, ist der Stadtratsbeschluss gegenstandslos.

Der Ehrenbürger/die Ehrenbürgerin erhält einen Ehrenbürgerbrief, in dem die Verdienste des/der Beliehenen anzugeben sind. Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt nach Beschluss durch den Rat der Stadt Nideggen. Die Anzahl der Ehrenbürger/innen ist unbegrenzt.

Der Rat lädt die Ehrenbürger zu Bekanntmachungen und Feierlichkeiten als Ehrengäste ein.

d) Ehrennadel (Ehrengabe)

In besonderen Fällen kann auf Antrag mit entsprechendem Ratsbeschluss eine Ehrennadel verliehen werden.

Besondere Fälle liegen unter anderem vor bei mindestens 25-jähriger Zugehörigkeit zur Vertretungskörperschaft der Stadt Nideggen.

Die Zugehörigkeit muss nicht zwingend ununterbrochen gewesen sein.

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Verleihung der Ehrenurkunde begründet keinerlei Rechte und Pflichten.

§ 5 Aberkennung

Erweist sich der/die Beliehene durch sein/ihr späteres Verhalten, insbesondere durch Begehung einer entehrenden Straftat oder durch Verletzung der demokratischen Staatsordnung, der Auszeichnung unwürdig, wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt oder wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen der Verleihung im Zeitpunkt der Verleihung nicht vorgelegen haben, kann der Ehrenpreis, die Ehrennadel sowie das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung durch den Rat aberkannt und der Ehrenbürgerbrief und die Verleihungsurkunde zurückgefordert werden.

Der Beschluss dazu ist gemäß § 2 b) dieser Satzung zu fassen.

§ 6 Archivierung

Die Verleihungen der Ehrungen sind von der Verwaltung mit Name, Datum und Verdiensten zu dokumentieren und zu archivieren.

Auf der Homepage der Stadt Nideggen ist auf die Träger der Ehrenbürgerschaft hinzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.1977 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Ehrung verdienter Bürger der Stadt Nideggen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nideggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 07.05.2020

Der Bürgermeister